

## Förderrichtlinie zur Beantragung finanzieller Mittel für Forschungsvorhaben

### Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen zur Beantragung finanzieller Mittel aus dem Fördertopf von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Forschungsfördertopf zur Forschungsförderung.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 29. Juni 2022

### § 1 Fördergegenstand Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende nach Maßgabe der deklarierten Mittel finanziell zu unterstützen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gewährt Forschungsvorhaben von Studierenden des MCI nach Maßgabe der deklarierten Mittel finanzielle Unterstützung. Eine Förderung kann als Kostenersatz für anfallende Kosten bei der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts in Anspruch genommen werden.

### § 2 Fördergrundlage

- (1) Gefördert werden sowohl Einzel- als auch Gruppenprojekte. Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien, die einer studierenden Person am MCI Management Center Innsbruck im Rahmen eines Einzel- oder Gruppenprojektes widerfahren können:
  - a. Forschungsarbeiten, die im Zuge von Lehrveranstaltungen oder zur Erlangung eines akademischen Abschlusses verfasst werden;
  - b. Forschungsvorhaben, deren Vorgehensweise und Methode den Richtlinien ethischer Forschung entsprechen
  - c. Forschungsvorhaben, die unter Berücksichtigung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwerts geplant und durchgeführt werden
- (2) Nicht gefördert werden: Nicht förderwürdig sind Forschungsvorhaben, die bereits von einem:einer Auftraggeber:in abseits des MCI Management Center Innsbruck gestützt, beziehungsweise durch eine andere Institution gefördert, werden.
- (3) Die Forschungsarbeit darf sich zu diesem Zeitpunkt erst in der Planungsphase befinden. Es ist nicht möglich, zum Zeitpunkt der Antragstellung (laut Eingangsstempel) bereits durchgeführte Projekte und Arbeiten zu fördern.

- (4) Die Hochschulvertretung hat über die Förderung des Antrags einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen. Bei Anträgen von äußerster Dringlichkeit ist der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat entscheidungsberechtigt.
- (5) Die Hochschulvertretung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck ist auf allen Publikationen, die aus Mitteln des Forschungsfördertopfs finanziell unterstützt wurden, entsprechend anzuführen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen, beispielhaft sei der Zusatz „gefördertes Projekt der öh mci“ genannt oder auf die Anbringung des Logos verwiesen.
- (6) Nur Anträge, welchen lt. §3 alle geforderten Unterlagen vollständig beiliegen, werden behandelt.

### § 2 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle ordentlichen Studierenden am MCI Management Center Innsbruck sind berechtigt im Laufe eines Semesters einmalig, jedoch während eines Studienzyklus höchstens zweimalig, eine Förderung zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

### § 4 Umfang der Förderung

- (1) Der genaue Umfang der Förderung wird nach der Antragsstellung in der folgenden Sitzung der Hochschulvertretung beschlossen.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang die Antragsteller:innen gefördert werden, muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ein Unterschreiten der maximal beschlossenen Summe ist jederzeit möglich.

### § 5 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 2.000 [ZWEITAUSEND] aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschulvertretung gespeist.
- (2) Zusätzlich unterstützt das MCI Management Center Innsbruck den Forschungsfördertopf mit EUR 2.000 (ZWEITAUSEND) pro Wirtschaftsjahr. Dieser Betrag wird nach Bedarf eingefordert und nicht automatisch pro Wirtschaftsjahr. Somit darf dies auch rückwirkend für die vergangenen Wirtschaftsjahre eingefordert werden, sollten diese Beträge noch offen sein
- (3) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.

- (4) Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zu erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der Studierenden richten. Der höchstmögliche Förderbetrag sind EUR 250 pro Antragsteller:in. Bei Gruppeneinreichungen sind maximal EUR 250 pro Projektmitglied zulässig, die maximal höchstmögliche Gesamtfördersumme für eine wissenschaftliche Arbeit oder ein wissenschaftliches Projekt ist hierbei unabhängig von der Anzahl der einreichenden Personen auf EUR 750 gedeckelt.
- (5) Die Anträge werden in der Reihenfolge abgearbeitet, in der sie eingereicht werden. Sobald der Topf zur Forschungsförderung erschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr entgegengenommen werden.

### § 3 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge sind mittels des auf der Webseite und im Büro der öh mci hinterlegten Formulars inklusive der datenschutzrechtlichen Einwilligung einzureichen.
- (2) Das Formular muss vollständig und nachvollziehbar ausgefüllt werden.
- (3) Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen sind mittels des auf der Homepage ([www.oeh-mci.at](http://www.oeh-mci.at)) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen. Zusätzlich ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen. Dieses Formular befindet sich ebenfalls auf der Homepage ([www.oeh-mci.at](http://www.oeh-mci.at)) und im Büro der Hochschulvertretung.
- (4) Sowohl für die Refundierungen bezahlter Belege als auch für die Bezahlung offener Rechnungen müssen Originalbelege eingereicht werden.
- (5) Zum Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Projektgruppe ist von ~~dem oder der Vortragenden~~ dem:der Vortragenden eine Bestätigung über die komplette Zusammenstellung der antragstellenden Projektgruppe (inkl. Name, Matrikelnummer, MCI Mailadresse) auf dem Antrag als Vermerk auf dem Formular oder als Beilage zum Formular einzuholen. Zweimalige Einreichungen einer Projektgruppe, die aus mehreren Mitgliedern besteht und somit die maximale Förderungssumme überschreiten würde, sind nicht zulässig.
- (6) Bei Genehmigung des Antrags muss die Rechnung über das „Refundierungsformular bezahlter Rechnungen – Sozialfördertopf“, welches der Homepage ([www.oeh-mci.at](http://www.oeh-mci.at)) zu entnehmen ist, eingereicht werden. Zusätzlich sind sämtliche Rechnungen im Original einzureichen. Die entsprechenden Kriterien der Gebarungsordnung sind anzuwenden.

### § 7 Antragstellung

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden können ganzjährig bei der Hochschulvertretung per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird dem:der Antragsteller:in vom Office der Hochschulvertretung mitgeteilt.

- (3) Die Auszahlung einer beschlossenen zu gewährenden Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das von dem:der Antragsteller:in im Refundierungsformular angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Ausbezahlung der zugesagten Mittel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: Beibringung von geforderten Berichten, Dokumentationen und Abrechnungen des zu fördernden Vorhabens.

#### § 4 8 Einzuhaltende Fristen

- (1) Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben müssen spätestens am Tag, der dem Projekt vorhergehenden Sitzung der Hochschulvertretung eingereicht werden. Anträge für Forschungsvorhaben, die im Zeitraum 01. Juli bis 01. Oktober stattfinden, sind bis spätestens 30. Juni einzureichen.
- (2) Für gemäß § 4, Abs. 1 nicht fristgerecht bei der Hochschulvertretung eingelangte Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben, kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der:die Antragsteller:in binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt.
- (4) Bis zur Mitteilung gemäß § 5, Abs. 3 tragen der:die Antragsteller:in bzw. die Teilnehmer:innen das gesamte finanzielle Risiko für die Durchführung des Forschungsvorhabens.

#### § 5 Abrechnung

- (1) Forschungsvorhaben sind gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Richtigkeit und einfachen Kontrollierbarkeit durchzuführen.
- (2) Die Hochschulvertretung, sowie Vorsitz und Wirtschaftsreferat sind berechtigt, allfällige Auflagen in Verbindung mit der Gewährung finanzieller Mittel zu beschließen, die der:die Antragsteller:in zu erfüllen hat. Bei Nichteinhaltung der Auflagen verfällt die Förderung.
- (3) Es können nur eindeutig abzurechnende Ausgaben finanziert werden, über welche Originalbelege vorzulegen sind.
- (4) Die Ausbezahlung der zugesagten Mittel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: Beibringung von geforderten Berichten, Dokumentationen und Abrechnungen des zu fördernden Vorhabens.
  - a. Einhaltung aller Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, sowie die Einhaltung erteilter Auflagen;

- b. vollständige Einreichung aller relevanten Unterlagen, Originalbelege, Formulare;
  - c. Beibringung von geforderten Berichten, Dokumentationen und Abrechnungen des zu fördernden Vorhabens.
- (5) Der höchstmögliche Förderbetrag sind 250 Euro pro Antragsteller:in. Bei Gruppeneinreichungen sind maximal 250 Euro pro Projektmitglied zulässig, die maximal höchstmögliche Gesamtfördersumme für eine wissenschaftliche Arbeit oder ein wissenschaftliches Projekt ist hierbei unabhängig von der Anzahl der einreichenden Personen auf 750 Euro gedeckelt.
- (6) Die Anträge werden in der Reihenfolge abgearbeitet, in der sie eingereicht werden. Sobald der Topf zur Forschungsförderung erschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr entgegengenommen werden.

#### § 6 Schlussbestimmungen 9 Änderung der Richtlinie

- (1) Von dem:der Antragsteller:in sind detaillierte Unterlagen zu Durchführung und Kosten einzubringen. Auf Anfrage der Hochschulvertretung findet eine Anhörung statt. Änderungen der Richtlinie sind durch die Hochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

#### § 10 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

#### § 11 Rückforderung

- (1) Der:Die Antragsteller:in verpflichtet sich alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen und über seine finanzielle und allgemeine Situation keinerlei Schlechterstellung oder unvollständige Angaben zu tätigen. Die Hochschulvertretung behält sich vor, die geförderte Summe im Rahmen einer Unterstützung durch den Forschungsfördertopf von dem:der Studierenden zurückzufordern, sofern die Hochschulvertretung Kenntnis darüber erlangt, dass der:die Antragsteller:in falsche Angaben gemacht hat, welche eine Änderung der Entscheidungsgrundlage zur Folge hat oder eine missbräuchliche Verwendung der Fördersumme tätigt.

#### § 7 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 29. Juni 2022 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.
- (2) Das Dokument wird in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Homepage ([www.oeh-mci.at](http://www.oeh-mci.at)) zur Verfügung gestellt.